

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Konstanz für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2017 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

| | Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ | Änderung um (+/-) | Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ² |
|---|--|-------------------------|--|
| | EUR | EUR | EUR |
| 1. Ergebnishaushalt | | | |
| 1.1 Ordentliche Erträge | 238.829.258 | +19.395.500 | 258.224.758 |
| 1.2 Ordentliche Aufwendungen | 236.217.518 | +6.956.834 | 243.174.352 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) | +2.611.740 | +12.438.666 | +15.050.406 |
| 1.4 Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 |
| 1.5 Außerordentliche Aufwendungen | 13.900 | 0 | 13.900 |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) | -13.900 | 0 | -13.900 |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) | +2.597.840 | +12.438.666 | +15.036.506 |

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

| | | Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ³ | Änderung um (+/-) EUR | Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ⁴ |
|--------------------------|---|---|------------------------------------|---|
| 2. Finanzhaushalt | | | | |
| 2.1 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 235.529.458 | 19.395.500 | 254.924.958 |
| 2.2 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 223.224.318 | 6.956.834 | 230.181.152 |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) | +12.305.140 | +12.438.666 | +24.743.806 |
| 2.4 | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 6.498.000 | +644.600 | 7.142.600 |
| 2.5 | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 22.737.140 | +498.980 | 23.236.120 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) | -16.239.140 | +145.620 | -16.093.520 |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) | -3.934.000 | +12.584.286 | +8.650.286 |
| 2.8 | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 5.234.000 | -3.934.000 | 1.300.000 |
| 2.9 | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 1.300.000 | 0 | 1.300.000 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) | +3.934.000 | -3.934.000 | 0 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) | 0 | +8.650.286 | +8.650.286 |

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

5.234.000 EUR

auf

1.300.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

6.253.000 EUR

auf

24.846.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 25.000.000 € wird nicht verändert.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- a) Der geänderte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil dieser Satzung.
- b) Die geänderten Budgetierungsregelungen 2018 sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.
- c) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.
- d) Sperrvermerke

Ergebnishaushalt

2018
EUR

Produktbereich 31.80.10 Betr.u.Förd.Integr. Flüchtlinge,Asyl.bew

Zuschuss Initiative 83
(Sachkonto 43180124)

48.500

| Finanzhaushalt | | 2018 EUR |
|-----------------------------|--|-------------|
| <u>Produktbereich 21.10</u> | <u>Allgemeinbildende Schulen</u> | |
| | GS Dingelsdorf - EDV-Schulhausverkabelung (I21102140003) | 51.000 |
| | GS Dingelsdorf - Medienausstattung (I21102190003) | 18.000 |
| | GS Sonnenhalde - EDV-Schulhausverkabelung (I21102440003) | 127.000 |
| | GS Sonnenhalde - Medienausstattung (I21102490003) | 81.000 |
| | GS Wallgut - EDV-Schulhausverkabelung (I21102540004) | 124.000 |
| | GS Wallgut - Medienausstattung (I21102590003) | 63.000 |
| | GS Wollmatingen - EDV-Schulhausverkabelung (I21102640005) | 82.000 |
| | GS Wollmatingen - Medienausstattung (I21102690003) | 54.000 |
| | GS Dettingen - Medienausstattung (I21104190005) | 45.000 |
| | GS Stephan - Medienausstattung (I21104390005) | 98.000 |

Diese Haushaltsansätze bleiben bis zur Mittelfreigabe durch den Gemeinderat gesperrt.

- e) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Grundsteuersatzung bzw. Gewerbesteuersatzung festgesetzt. Die Steuersätze werden nicht verändert.

Konstanz, den 19.12.2017

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

I. Kernhaushalt Stadt Konstanz

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.12.2017 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 25.01.2018 genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.02.2018 bis einschließlich 22.02.2018 innerhalb der Dienststunden im Rathaus Konstanz, Kanzleistraße 13/15, Kämmererei, Raum 2.12, öffentlich aus.

II. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Die Gesetzmäßigkeit der am 19.12.2017 vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2018 der Eigenbetriebe „Südwestdeutsche Philharmonie Konstanz“, „Konzilstadt Konstanz“ und „Bodenseeforum“ wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 25.01.2018 bestätigt.

III. Weiterer Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister